

Satzung des Forum Transregionale Studien e.V.

Präambel

Das Forum Transregionale Studien ist eine bundesweit aufgestellte Plattform für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Wissenschaftler:innen unterschiedlicher Expertise und Perspektive zu globalen Fragen.

Prozesse von Globalisierung und Digitalisierung verbinden, entgrenzen und fragmentieren Gesellschaften und die Welt. Sie stellen Herausforderungen an die Wissenschaften dar, an die vorherrschenden Narrative und die Ordnung des Wissens selbst. Denn Wissen wird weiterhin vorwiegend in Disziplinen, in national und regional organisierten Wissenssystemen, unter partikularen Bedingungen und in verschiedenen Sprachen produziert sowie in jeweils spezifische Öffentlichkeiten vermittelt.

Transregionale Ansätze hingegen verbinden und konfrontieren unterschiedliche fachliche, regionale, nationale und lokale Standpunkte sowie Erfahrungen in der Forschung zu globalen Fragen.

Das Forum wird durch seine Mitglieder und die Vielfalt ihrer Forschungskompetenzen und Netzwerke konstituiert. Es ist der Stärkung der Regionalstudien und dem Prinzip nicht-hierarchischer Forschung verpflichtet. Es bietet Raum zum Austausch über wissenschaftspolitische, -epistemologische und -ethische Fragen, entwickelt Infrastrukturen und Formate, die es erlauben, transregionale Forschungsideen und -vorhaben zu erproben, umzusetzen, und zu kommunizieren.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Gemeinnützigkeit, allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Name des Vereins lautet: Forum Transregionale Studien (nachfolgend Forum). Der Name des Vereins erhält den Zusatz e.V. Das Forum hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Geschäftsnummer VR 29286 B im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (2) Das Forum dient der Wissenschaft und Forschung, indem es transregionale Studien ermöglicht, fördert und kommuniziert, insbesondere mit den in § 2 genannten Mitteln und Formen.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Institutionen, die transregionale Studien betreiben. Dies können Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sein, die ihren Sitz in Berlin oder andernorts haben. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind vertreten durch ihre Leiter:innen. Diese können ständige Stellvertreter:innen bestimmen, die fachlich einschlägige Wissenschaftler:innen oder Angehörige der Verwaltung mit einschlägigen Verantwortungsbereichen sein sollen. Der Aufnahmeantrag eines neuen Mitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind nicht verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sie sind jedoch dazu berechtigt, dem Forum finanzielle und sonstige Zuwendungen zu machen und die Zwecke des Forums aktiv zu fördern.
- (5) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie ihrer Vermittlung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Arbeitsweisen des Forums

- (1) Als Plattform fördert das Forum transregionale Forschung und ihre Kommunikation, insbesondere durch
 - die Verbindung der Regionalforschung mit den systematischen Disziplinen,
 - den Aufbau von themenspezifischen Netzwerken zwischen verschiedenen Einrichtungen mit regionalwissenschaftlichem oder transregionalem Forschungsprofil im Bundesgebiet,
 - die Ermöglichung der themenspezifischen Zusammenarbeit, der Auseinandersetzung und des Austausches zwischen Wissenschaftler:innen unterschiedlicher Expertise und Perspektive aus dem In- und Ausland zu gemeinsamen Fragen,
 - die Erschließung und Pflege entsprechender themenspezifischer internationaler wissenschaftlicher Netzwerke,
 - eine Wissenschaftskommunikation, die den Erfordernissen transregionaler Forschung entspricht,
 - die Verbindung mit Institutionen und Akteuren der kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Praxis.
- (2) Zu diesem Zweck
 - ermöglicht das Forum Forschungsvorhaben, die seiner Zielsetzung entsprechen und erhebliche Erkenntnisfortschritte erwarten lassen,
 - beteiligt sich das Forum an Initiativen und Konsortien, die der Förderung transregionaler Studien und dem Aufbau wissenschaftlicher Netzwerke dienlich sind,
 - lädt das Forum hervorragende Wissenschaftler:innen sowie wissenschaftsnah arbeitende Personen aus den Bereichen Kunst, Kultur und Medien aus dem In- und Ausland auf Zeit ein

unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt regionaler und disziplinärer Zugänge und Perspektiven,

- widmet sich das Forum der Diskussion wissenschaftsethischer Fragen, die sich aus seinen Aufgaben, seiner Arbeit und Zielsetzung ergeben,
- fördert das Forum den wissenschaftlichen Nachwuchs, indem Nachwuchswissenschaftler:innen im Rahmen transregionaler Forschungsvorhaben beschäftigt werden oder Stipendien erhalten,
- eröffnet das Forum Wissenschaftler:innen aus den Einrichtungen der Mitglieder, auch im Zusammenwirken mit auswärtigen Wissenschaftler:innen, Freiräume, um Forschungsfragen und -projekte zu entwickeln und durchzuführen,
- führt das Forum öffentliche und interne Veranstaltungen zur Diskussion und Präsentation von Forschungsvorhaben und -ergebnissen durch und sorgt für ihre Veröffentlichung,
- entwickelt das Forum Formen und Formate der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, Wissenschaftskommunikation und -verwaltung, die seinen Aufgaben und seiner Zielsetzung angemessen sind.

§ 3 Zusammenarbeit der Mitglieder

- (1) Das Forum koordiniert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder über eine Geschäftsstelle und unterstützt die sich aus dem Arbeitsprogramm ergebenden Forschungsvorhaben und Initiativen.
- (2) Die Formate, Infrastrukturen und Netzwerke der Geschäftsstelle des Forums stehen den Mitgliedern offen; die Forschungsinfrastrukturen der Mitglieder den am Forum bzw. den im Rahmen seiner Programmen und Initiativen tätigen Wissenschaftler:innen, unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Kapazitäten und der geltenden Nutzungsbedingungen.
- (3) Formen der Zusammenarbeit und Kooperationen können in Vereinbarungen näher geregelt werden.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Forums sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - das Kuratorium,
 - der Vorstand,
 - die/der Geschäftsführer:in.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Forums. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät über die wissenschaftlichen und damit zusammenhängenden wissenschaftsethischen Angelegenheiten des Forums. Sie berät Fragen seiner allgemeinen Entwicklung, sowohl institutionell wie auch in Bezug auf seine Aufgaben, über thematische Schwerpunkte, einzelne Forschungsvorhaben, Initiativen oder wissenschaftskommunikative Maßnahmen. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über Anträge und über längerfristige Einladungen von Wissenschaftler:innen oder dem längerfristigen Engagement in bestimmten Themenfeldern oder Vorhaben kann sie Empfehlungen abgeben und im Einzelfall festlegen, inwieweit externe Gutachter:innen herangezogen werden sollen. Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte des Vorstands und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers entgegen. Die Mitgliederversammlung nimmt zum Jahresbericht des Vorstandes und der Jahresrechnung Stellung. Sie empfiehlt dem Kuratorium die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden in Textform im Sinne des § 126b BGB einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugegangen sein.
- (4) Die/der Vorstandsvorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend. Sie/Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies in Textform im Sinne des § 126b BGB unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung stellt zu Beginn die Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, von den Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums eingebracht werden. Aus der Mitte der Mitgliederversammlung kann die Behandlung einer Angelegenheit verlangt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterstützt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand [§7], die nicht-satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums [§6] und bestellt die/den Geschäftsführer:in [§8].
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung schlägt der/die Vorstandsvorsitzende aus dem Kreis des Vorstands oder der Mitglieder eine Person für die Versammlungsleitung vor. Die Schriftführung übernimmt die/der Geschäftsführer:in oder deren/dessen Vertretung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder persönlich oder virtuell anwesend ist und mindestens zwei Drittel der ordentlichen

Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Satzung ändernde Beschlüsse (einschließlich einer Änderung des Zwecks des Vereins) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder und müssen gemäß §12 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer:in zu unterzeichnenden Protokoll niederzulegen. Alle Beschlüsse können auf Initiative der/des Vorstandsvorsitzenden mit den oben genannten Mehrheiten auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) und in elektronischer Form im Sinne des § 126b BGB herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied dem innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Ankündigung des Umlaufverfahrens widerspricht. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Schriftform.

- (10) Die Mitgliederversammlung kann am Vereinssitz als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder in einem hybriden Format (einer Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Versammlung und setzt die Mitglieder hierüber in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Zudem hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur zur Teilnahme berechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können.
- (11) Ordentliche Mitglieder bzw. von diesen bestellte ständige Stellvertreter:innen nach § 1 Abs. 3, die an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihre Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB durch eine Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen führen.
- (12) Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Kuratoriums, die Mitglieder des Vorstands, die/der Geschäftsführer:in sowie soweit zweckmäßig Verantwortliche der Forschungsvorhaben oder weiterer Zuwendungsgeber eingeladen. Gäste können auf Einladung des Vorstandes mit Rederecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung sowie darüberhinausgehende verbindliche Regelungen geben, die die Arbeit des Vereins strukturieren.
- (14) Beschlüsse des Vereins können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der öffentlichen Hand (juristische Personen des öffentlichen Rechts) getroffen werden, soweit hierdurch wesentliche Belange der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) berührt sein können (zum Beispiel Beendigung der Beteiligung an der VBL, Änderung des Tarifrechts beziehungsweise der Vergütungsstruktur, Übertragung von Beschäftigten und/oder Aufgaben auf andere Arbeitgeber), soweit sie Bestimmungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Verein und der VBL oder

Bestimmungen der Satzung der VBL und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand in den grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Seine Mitglieder sind Vertreter:innen der wichtigsten Förderer und von Institutionen, die für die dauerhafte Arbeit des Forums von besonderer Bedeutung sind und die föderale Vielfalt transregionaler Forschung in der Bundesrepublik sowie den internationalen Charakter der Aufgaben repräsentieren.
- (2) Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht entgegen, entscheidet über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands sowie über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.
- (3) Das Kuratorium stellt die Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstands und der/des Geschäftsführer:in auf.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können mit Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Das Kuratorium besteht aus mindestens elf und höchstens dreizehn satzungsmäßigen und gewählten Mitgliedern.
- (6) Mindestens fünf und bis zu sieben natürliche Personen werden von der Mitgliederversammlung als Mitglieder des Kuratoriums gewählt. Mindestens drei dieser natürlichen Personen sollen Forschungseinrichtungen vertreten, die ihren Sitz außerhalb des Landes Berlin haben. Nicht-satzungsmäßige Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein.
- (7) Satzungsmäßige Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - a. Das Land Berlin, vertreten durch eine:n Vertreter:in der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung,
 - b. Die Freie Universität Berlin, vertreten durch die/den Präsident:in,
 - c. Die Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch die/den Präsident:in,
 - d. Die Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, vertreten durch die/den Präsident:in,
 - e. Die der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, vertreten durch die/den Präsident:in,
 - f. Das Wissenschaftskolleg zu Berlin, vertreten durch die/den Rektor:in.

- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n. Im Fall ihrer/seiner Verhinderung kann die/der Vorsitzende eine:n Stellvertreter:in zur Leitung der Sitzungen aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums benennen.
- (9) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Vorstand und die/der Geschäftsführer:in ohne Stimmrecht teil.
- (10) Das Kuratorium wird durch die/den Vorsitzende:n des Kuratoriums mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden in Textform im Sinne des § 126b BGB einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen, die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Das Kuratorium ist ferner durch die/den Vorsitzende:n einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangt.
- (11) Nur die Vertreter:innen der gemäß §6 Absatz 7 satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums können sich aufgrund nachgewiesener Vollmacht durch andere Angehörige ihrer jeweiligen Einrichtung in den Sitzungen vertreten lassen. §1 Abs. 3 S. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (12) Die Amtszeit der gewählten Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Ihre Amtszeit kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlängert werden und soll i.d.R. zwei Amtsperioden nicht überschreiten. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die gewählten Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger:innen weiter. Scheiden gewählte Mitglieder vor Ende ihrer Amtszeit aus, bilden die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium so lange allein, bis die von der Mitgliederversammlung gewählten Nachfolger:innen ihr Amt antreten.
- (13) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder persönlich oder virtuell anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes satzungsgemäße und gewählte Mitglied hat in der Kuratoriumssitzung eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Satzung ändernde Beschlüsse (einschließlich einer Änderung des Zwecks des Vereins) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder und müssen gemäß §12 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlüsse des Kuratoriums sind in einem von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer:in zu unterzeichnenden Protokoll niederzulegen. Alle Beschlüsse können auf Initiative der/des Kuratoriumsvorsitzenden mit den oben genannten Mehrheiten auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) und in elektronischer Form im Sinne des § 126b BGB herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied dem innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Ankündigung des Umlaufverfahrens widerspricht. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Schriftform.
- (14) Beschlüsse zum Haushalt können nicht gegen die Stimme des Landes Berlin gefasst werden; die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers ist nicht ohne Zustimmung des Landes Berlin möglich.

- (15) Die Kuratoriumssitzung kann am Vereinssitz als Präsenzversammlung, in virtueller Form oder in einem hybriden Format (einer Kombination aus Präsenzsitzung und virtueller Sitzung) abgehalten werden. Die Kuratoriumsvorsitzende entscheidet über die Art der Versammlung und setzt die Mitglieder hierüber in der Einladung zur Kuratoriumssitzung in Kenntnis. Wird eine hybride oder virtuelle Sitzung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Zudem hat die Kuratoriumsvorsitzende sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur zur Teilnahme berechtigten Personen an der Versammlung teilnehmen können.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand repräsentiert das Forum in seinem wissenschaftlichen Anspruch und Arbeitsbereich nach außen und innen. Er berät und entscheidet über neue Programme, Initiativen, die Weiterentwicklung und die grundsätzliche Ausrichtung des Forums, verantwortet die Arbeit und das wissenschaftliche Programm des Forums und erstellt die Jahresrechnung. Er entscheidet über Anstellungen oder Berufungen von Wissenschaftler:innen als long-term Fellows an das Forum, die mit der Leitung von spezifischen Vorhaben des Forums oder Bereichen seiner Arbeit für einen mittel- bis längerfristigen Zeitraum betraut werden sollen. Wissenschaftler:innen (Fellows), die im Rahmen laufender Vorhaben und im Zusammenhang mit kooperativ angelegten Partnerschaften eingeladen oder angestellt werden, werden von den jeweils für die entsprechenden Vorhaben, Initiativen und Konsortien zuständigen Gremien ausgewählt und in den jeweils spezifischen Verfahren vom Forum eingeladen bzw. am Forum angestellt.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sollen Hochschullehrer:innen sein, einem Mitglied des Vereins angehören und können auch Vertreter von Mitgliedern des Vereins im Sinne von § 1 Abs. 3 sein. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Eine Abwahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wiederwahlen sind möglich und erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die gesamte Amtszeit von Vorstandsmitgliedern soll zwei Amtszeiten nicht überschreiten. Der Vorstand bestimmt durch Wahl aus seiner Mitte eine:n Vorstandsvorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. Die/der Vorsitzende wird für fünf Jahre gewählt. Eine Abwahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wiederwahlen sind möglich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person und hat die erforderliche Neuwahl nicht rechtzeitig stattgefunden oder tritt die neu gewählte Person ihr Amt erst später an, so bleibt das bisherige Vorstandsmitglied (zugleich Vorstandsvorsitzende:r) bis zum erfolgten Amtsantritt geschäftsführend im Amt .
- (3) Die/der Vorsitzende des Vorstands ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie/er führt in Zusammenarbeit mit der/dem Geschäftsführer:in die laufenden Geschäfte und stellt den jährlichen Wirtschaftsplan auf. Sie/er ist an die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Kuratorium gebunden und ist diesen berichtspflichtig.

- (4) Die/der Vorsitzende kann in wissenschaftlichen Angelegenheiten durch ihre/seinen Stellvertreter:in, in sonstigen Angelegenheiten durch die/den Geschäftsführer:in vertreten werden.
- (5) Der Vorstand nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können aus Mitteln des Vereins eine steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Die Höhe der Ehrenamtspauschale wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von dem Kuratorium festgesetzt.

§ 8 Geschäftsführer:in

- (1) Die/der Geschäftsführer:in ist hauptberuflich tätig. Sie/er leitet die Geschäftsstelle und die Verwaltungsgeschäfte des Forums nach Maßgabe der Gesetze und der Richtlinien und Weisungen des Vorstands. Die/der Geschäftsführer:in ist für die kaufmännischen, rechtlichen und administrativen Aufgaben des Forums zuständig. Sie/er leitet die Verwaltung, ist für die Einhaltung der Verfahren und Standards zuständig und koordiniert den wissenschaftlichen Betrieb. Sie/er bereitet die Gremiensitzungen vor, nimmt an ihnen teil und führt deren Beschlüsse aus. Die/der Geschäftsführer:in ist besondere/r Vertreter:in i.S. §30 BGB. Sie/er ist gegenüber der/dem Vorstandsvorsitzenden weisungsgebunden. Die/der Vorstandsvorsitzende i.S. des § 26 BGB kann ihre/seine Aufgaben als solche (§7 Abs. 4) auf sie/ihn delegieren.
- (2) Die/der Geschäftsführer:in wird auf Vorschlag des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Der Vertrag der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers wird mit der/dem Vorsitzenden des Vorstands des Forums abgeschlossen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind möglich und erfolgen in der Regel rund ein Jahr vor Vertragsende durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Neubestellung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung. Insofern eine Wiederbestellung nicht rechtzeitig erfolgt oder die neu bestellte Person die Stelle erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten kann, kann die/der Vorstandsvorsitzende den/die bisherige:n Geschäftsführer:in bis zur erfolgten Wiederbestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neu bestellten Person im Amt belassen..

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Das Kuratorium, die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für einzelne Aufgaben Ausschüsse und Kommission einrichten. Ihnen können Personen angehören, die nicht Mitglieder dieser Organe oder des Vereins sind. Dies gilt u.a. für wissenschaftsethische Fragen, für Auswahl-

und Evaluierungsverfahren aber auch für Fragen der Entwicklung von neuen Schwerpunkten oder Arbeitsfeldern.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Am Sitz des Vereins unterhält das Forum zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Maßgabe des genehmigten Wirtschaftsplans eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in Leitung und Verwaltung des Forums:
 - Sie initiiert und organisiert die Entwicklung neuer wissenschaftlicher Initiativen, Projekte und Formate und verfügt über die Expertise für die Konzeption und Durchführung internationaler Forschungsprogramme und Initiativen.
 - Sie unterstützt transregional angelegte Projekte und wissenschaftliche Veranstaltungen in Berlin und an anderen Orten – auch in anderen Weltregionen.
 - Sie wirbt Drittmittel für Veranstaltungen, Initiativen, Forschungs- und Stipendienprogramme ein.
 - Sie unterstützt die am Forum angesiedelten Forschungsprogramme und Initiativen bei der Durchführung ihres wissenschaftlichen Programms.
 - Dabei stellt die Geschäftsstelle die administrative Infrastruktur und eine besondere Expertise in der Organisation internationaler Projekte und Forscher:innengruppen sowie der Betreuung ausländischer Wissenschaftler:innen bereit, die im Rahmen der Programme als Fellows eingeladen werden.
 - Sie entwickelt und unterhält Formate der Wissenschaftskommunikation und betreut diese administrativ und redaktionell.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der/dem Geschäftsführer:in nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands.
- (4) Der Vorstand kann eine:n Stellvertretende:n Geschäftsführer:in für bestimmte Aufgaben- und Vertretungsbereiche bestellen.

§ 11 Finanzierung

Das Forum wird durch öffentliche und private Zuwendungen finanziert und ist berechtigt Spenden anzunehmen. Die Zweckbestimmung dieser Zuwendungen und auch von Spenden muss mit den satzungsgemäßen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Unabhängigkeit des Vereins darf durch die Annahme dieser Mittel nicht gefährdet werden.

§ 12 Austritt, Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Laufende Vorhaben werden durch den Austritt eines Mitglieds nicht berührt.
- (2) Die Änderung der Vereinssatzung erfordert übereinstimmende Beschlüsse von Kuratorium und Mitgliederversammlung. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder in beiden Organen.
- (3) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Sie kann nur einvernehmlich und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums und nicht ohne Zustimmung des Landes Berlins beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Satzung des Forum Transregionale Studien e.V. vom 16.10.2009,
geändert durch Beschluss des Vorstands am 21.12.2009, durch Beschluss der Mitgliederversammlung
zum 01.10.2010, zum 18.09.2013, am 21.10.2013, am 19.12.2014, am 13.07.2016, am 16.11.2020;
in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen neuen Fassung vom 22.10.2021,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.07.2022 und am 17.11.2025.*